



7001 Chur, 21. Dezember 2011  
Bo/cb

Kontaktperson: Franco Bontognali

Versand gemäss Adressaten

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

### Kreisschreiben ALG 2011/05

### Inkraftsetzung des kantonalen Geoinformationsgesetzes und der Gebührenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss Nr. 1129 vom 20. Dezember 2011 hat die Regierung das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG; BR 217.300) auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die entsprechende Publikation im Kantonsamtsblatt wird demnächst erfolgen.

Als erste zugehörige Verordnung wird gleichzeitig die Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (GKGeolG; BR 217.330) erlassen. Diese regelt die Gebühren für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abgabe von beschränkt öffentlich zugänglichen Geodaten sowie mit der Einsichtnahme in solche. Sie regelt ferner die Gebühren im Rahmen der amtlichen Vermessung.

Für die Arbeiten in der amtlichen Vermessung ist aufgrund des KGeolG und der neuen GKGeolG ab dem 1. Januar 2012 Folgendes zu beachten:

- Die bisherige Gebührenverordnung wird ausser Kraft gesetzt (Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der Amtlichen Vermessung vom 18. April 2006, Handbuch der AV 2.1.2). Dadurch entfallen die Benützungsgebühren und die entsprechenden Berechnungsblätter im Handbuch der AV, Nr. 3.30, 3.31 und 3.32 sind nicht mehr gültig.
- Der Bezug von öffentlich zugänglichen Geodaten im Rahmen von Download-Diensten ist kostenlos (Art. 16 KGeolG).
- Der Bezug von Geodaten und von Katasterkopien beim Nachführungsgeometer ist weiterhin möglich. Die Verrechnung erfolgt gemäss Art. 5 der neuen Gebührenverordnung. Der Vorstand der Ingenieur-Geometer Graubünden (IGGR) wird eine Empfehlung für die Verrechnung der Ausgabe und Beglaubigung von Standardprodukten wie Katasterkopien herausgeben.
- Für die gewerbliche Nutzung (Reproduktion) der Daten der amtlichen Vermessung inkl. Basisplan und Übersichtsplan 1:10'000 bedarf es mit der Einführung des KGeolG ab 1. Januar 2012 keiner Einwilligung mehr.  
Die Quelle der Daten ist hingegen bei sämtlichen Publikationen anzugeben. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

- Die Nutzung der Geodaten des Bundesamtes für Landestopografie ist weiterhin gebührenpflichtig (GebV-swisstopo; SR 510.620.2).  
Auch für die gewerbliche Nutzung (Reproduktion) der Geodaten des Bundesamtes für Landestopografie bedarf es weiterhin einer Einwilligung (Anhang 2.2 der GebV-swisstopo).

Wir ersuchen Sie, diese neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden und das Personal entsprechend zu schulen. Wir werden im Rahmen der Nachführungsinspektionen die Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen überprüfen.

Die neue Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden (KVAV) und die kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) werden voraussichtlich per 1. Februar 2012 in Kraft treten. Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren und auf geänderte Bestimmungen aufmerksam machen.

Im Laufe des Winters werden in Zusammenarbeit mit der IGGR alle Weisungen und Richtlinien des Handbuches der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden bezüglich der neuen gesetzlichen Grundlagen überprüft und angepasst. Wir werden Sie jeweils über die Aufschaltung von geänderten Dokumenten auf unserer Homepage informieren.

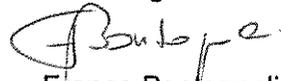
Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage, viel Glück und Erfolg in neuem Jahr und danken bestens für die angenehme und kooperative Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft  
und Geoinformation**

Abteilungsleiter Vermessung



Franco Bontognali

Adressaten:

- alle Nachführungsgeometer im Kanton Graubünden (per Mail und Post)
- GeoGR AG, Herr R. Haag (per Mail)

Kopie:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern